



Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Schänis

Erlassen vom Gemeinderat Schänis am 4. Oktober 2021.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		4
Geltungsbereich	Art. 1	4
Feuerschutz	Art. 2	4
II. Feuerschutzorgane		4
Sicherheitskommission	Art. 3	4
Brandschutzbeauftragte oder -beauftragter	Art. 4	5
Kaminfeger oder die Kaminfegerin	Art. 5	5
III. Feuerwehr		5
1. Aufgaben		5
Hilfeleistung (unentgeltlich)	Art. 6	5
Dienstleitungen (entgeltlich)	Art. 7	5
2. Feuerwehrdienst		6
Musterung	Art. 8	6
Einteilung	Art. 9	6
Sollbestand	Art. 10	6
Gleichstellung	Art. 11	6
Befreiung	Art. 12	6
vorübergehender Dispens	Art. 13	7
Umteilung	Art. 14	7
3. Feuerwehrabgabe		7
Tarif	Art. 15	7
Befreiung	Art. 16	7
Anrechnung Dienstjahre	Art. 17	8
Absenzen	Art. 18	8
4. Entschädigung für Feuerwehrdienst		8
Entschädigung	Art. 19	8
5. Organisation		9
Gliederung / Bestände	Art. 20	9
Rechnungsführer oder Rechnungsführerin	Art. 21	9
Dienstgrad des Kommandanten oder der Kommandantin	Art. 22	9
Ausbildung	Art. 23	9
Übungsplan	Art. 24	10
Kader	Art. 25	10
Verhalten im Dienst	Art. 26	10

6. Ausrüstung / Requisition		10
Persönliches Material	Art. 27	10
Materialverwaltung	Art. 28	11
Requisition	Art. 29	11
7. Alarm / Pikettstellung / Hilfeleistung		11
Feuermeldestelle	Art. 30	11
Alarmierung	Art. 31	11
Pikettdienst	Art. 32	11
Hilfeleistung	Art. 33	11
IV. Löschwasserversorgung		12
Vereinbarung	Art. 34	12
V. Gefährdungsklassen		12
Einteilung	Art. 35	12
Gefährdungsklasse a) einmalige Gebühr	Art. 36	12
Gefährdungsklasse b) wiederkehrende Gebühr	Art. 37	12
VI. Schlussbestimmungen		13
Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden	Art. 38	13
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 39	13
Vollzugsbeginn	Art. 40	13
VII. Anhänge		14
1. Aufgaben der Sicherheitskommission		14
2. Tarif für die Feuerwehrabgabe		15
3. Vereinbarung betreffend Zuordnung von Gebieten der Gemeinde		16
Schänis für Hilfeleistungen an die Feuerwehr Kaltbrunn		

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechter.

Der Gemeinderat Schänis erlässt gestützt auf Art. 2 der Gesetzgebung über den Feuerschutz¹ sowie Art. 1 und Art. 15 der Feuerschutzverordnung² und Art. 3 des Gemeindegesetzes³ und von Art. 31 der Gemeindeordnung⁴ als

Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes der Politischen Gemeinde Schänis fest.

Feuerschutz

Art. 2

Die Politische Gemeinde Schänis besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

II. Feuerschutzorgane

Sicherheitskommission

Art. 3

Der Gemeinderat wählt an seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer einer Legislaturperiode zur unmittelbaren Handhabung des Feuerschutzes eine Sicherheitskommission mit Aktuar.

Die Sicherheitskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) dem für das Ressort Sicherheit verantwortlichen Gemeinderat (Vorsitz);
- b) zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates;
- c) dem Kommandanten oder der Kommandantin der Feuerwehr;
- d) einem Vertreter oder einer Vertreterin aus dem regionalen Führungsstab der Gemeinde Schänis;

Aktuar oder Aktuarin, Leiter oder Leiterin Bauamt und Brandschutzbeauftragte oder -beauftragter nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

¹ Gesetz über den Feuerschutz (FSG), sGS 871.1

² Feuerschutzverordnung (FSV), sGS 871.11

³ Gemeindegesetz, sGS 151

⁴ Gemeindeverordnung

Der Kommission obliegen weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz der Bevölkerung.

Die detaillierten Aufgaben sind im Anhang 1 beschrieben.

Brandschutzbeauftragte oder -beauftragter

Art. 4

Der oder die Brandschutzbeauftragte ist zuständig für die brandschutztechnischen Bewilligungen und Kontrollen, soweit die politische Gemeinde gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz und der Feuerschutzverordnung, zuständig ist.

Kaminfeger oder die Kaminfegerin

Art. 5

Der Kaminfeger oder die Kaminfegerin führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet diese jährlich der Sicherheitskommission. Die Kontroll- und Reinigungsrapporte von aus anderen Gemeinden zugezogenen Kaminfegeern oder die Kaminfegerinnen sind darin ebenfalls zu registrieren.

III. Feuerwehr

1. Aufgaben

Hilfeleistungen (unentgeltlich)

Art. 6

Die Feuerwehr ist Einsatzorganisation für Rettung und Schadenwehr.

Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen;
- b) Naturereignissen;
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- d) Einstürzen von Bauwerken
- e) Unfallereignissen
- f) ABC-Ereignissen
- g) Führt vorbeugend Lagerapporte durch

Zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen kann die Feuerwehr auf Antrag des regionalen Führungsstabes für weitere Aufgaben herangezogen werden.

Dienstleistungen (entgeltlich)

Art. 7

Sie übernimmt spezielle Aufgaben in den Bereichen:

- a) Strassenrettung auf den von der zuständigen kantonalen Instanz zugeteilten Autobahn- und Kantonsstrassenabschnitten;
- b) Feuerwachen;
- c) Verkehrsordnungsdienst;

- d) Tierrettung;
- e) Instruktion (Ausbildung von Personal öffentlicher, respektive sensibler Objekte).

2. Feuerwehrdienst

Musterung

Art. 8

Der Kommandant oder die Kommandantin führt bei Bedarf und im Rahmen der definierten Sollbestände eine Musterung der angehenden Feuerwehrpflichtigen durch und weist geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen eine Funktion zu.

Einteilung

Art. 9

Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn, frühestens auf den 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 18. Altersjahr folgt.

Die Entlassung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres, spätestens auf den 31. Dezember des Jahres, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird.

Vorbehalten bleiben eine frühere Einteilung und eine spätere Entlassung bei Ausdehnung der Dienstpflicht gemäss Art. 11 dieses Reglements.

Sollbestand

Art. 10

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Sicherheitskommission den Sollbestand der Gemeindefeuerwehr fest.

Kann der Sollbestand durch Einteilung von Personen zwischen dem vollendeten 20. und vollendeten 49. Altersjahr nicht erreicht werden, so dehnt der Gemeinderat die Dienstpflicht aus.

Wird die Dienstpflicht ausgedehnt, so beginnt sie frühestens am 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr angetreten wird.

Sie endet spätestens am 31. Dezember des Jahres, in dem das 55. Altersjahr vollendet wird.

Gleichstellung

Art. 11

Dem Feuerwehrdienst ist gleichgestellt:

- a) die Dienstleistung der Samariter, die in der Feuerwehr eingeteilt sind

Die entsprechenden Richtlinien der Gebäudeversicherung St. Gallen sind einzuhalten.

Befreiung

Art. 12

Von der Pflicht zum Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr werden gemäss Art. 33 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz folgende Personengruppen befreit:

- a) Mitglieder des Gemeinderates
- b) Mitglieder der Kantons- oder Stadtpolizei

Anstelle des Feuerwehrdienstes ist die Feuerwehrabgabe zu leisten.

vorübergehender Dispens

Art. 13

Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend für längstens zwei Jahre vom Feuerwehrdienst dispensieren. Die Betroffenen bleiben eingeteilt und von der Feuerwehrabgabe befreit.

Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.

Umteilung

Art. 14

Die Sicherheitskommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn:

- a) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin aus gesundheitlichen Gründen und unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum ersucht;
- b) der oder die Dienstpflichtige den Dienstpflichten nicht genügend nachkommt;
- c) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nicht nachweislich während 25 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat;
- d) die vorübergehend von Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf des Dispenses keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann oder will.

3. Feuerwehrabgabe

Tarif

Art. 15

Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Der Gemeinderat legt den Tarif fest.

Befreiung

Art. 16

Von der Leistung der Feuerwehrabgabe ist befreit, wer:

- a) Feuerwehrdienst in der Wohngemeinde oder der Gemeinde seines Arbeitsplatzes, in einem Stützpunkt oder in einer von der Gebäudeversicherung St. Gallen anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
- b) in die Feuerwehr der Gemeinde oder des Stützpunktes oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;
- c) nachweislich während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat;
- d) Mitglied des Gemeinderates ist und bei Amtsantritt Feuerwehrdienst leistete.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner; bei eingetragener Partnerschaft für den ungetrennt lebenden Partner oder Partnerin.

Anrechnung Dienstjahre

Art. 17

Für die Anrechnung als Dienstjahr und Befreiung von der Feuerwehrabgabe muss eine Mindestzahl an Übungen besucht werden.

Dafür gilt folgende Regelung:

Werden pro Kalenderjahr nicht wenigstens 80% der für das jeweilige Einsatzelement oder die jeweilige Spezialistengruppe vorgeschriebenen Übungen besucht, so wird das Jahr nicht als Dienstjahr angerechnet.

Absenzen

Art. 18

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall;
- b) schwere Krankheit in der Familie;
- c) Todesfall;
- d) Militär- und Zivildienst oder ziviler Ersatzdienst;
- e) berufliche Abwesenheit;
- f) Ferienabwesenheit;
- g) Schwangerschaft und Mutterschutz.
- h) Andere wichtige Gründe

Entschuldigungen sind grundsätzlich vor der Übung schriftlich einzureichen. Die nicht besuchte Übung ist nach Möglichkeit in einer anderen Formation nachzuholen.

4. Entschädigung für Feuerwehrdienst

Entschädigung

Art. 19

Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Schänis wird entschädigt.

Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahme an Einsätzen und Übungen;
- b) Pikettdienst;
- c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
- d) Einsatz von privaten Fahrzeugen, sofern durch das Kommando angeordnet;
- e) Vorbereitung von Ausbildungssequenzen;
- f) Teilnahme an internen und externen Sitzungen.

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen auf Antrag der Sicherheitskommission fest.

5. Organisation

Gliederung/Bestände

Art. 20

Die Details der Gliederung sind in den entsprechenden Organigrammen der Feuerwehr geregelt.

Die Bestände haben sich im Rahmen folgender Richtwerte zu bewegen:

	Of	Uof	Mannschaft
a) Stab			
- Kommandant oder Kommandantin	1		
- Kommandant/Kommandantin Stv	1	1	4-6
- Stabspersonal			
b) Sollbestand	7-10	8-10	30-40

Rechnungsführer oder Rechnungsführerin

Art. 21

Die Funktion des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.

Dem Rechnungsführer der der Rechnungsführerin obliegen folgende Aufgaben:

- a) Bestandeskontrolle der Feuerwehr und Bearbeitung der Mutationen;
- b) Erstellen der Soldlisten;
- c) Vollzug der Bussenverfügungen;
- d) administrative Arbeiten.

Dienstgrad des Kommandanten oder der Kommandantin

Art. 22

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Sicherheitskommission den Dienstgrad⁵ des Kommandanten oder der Kommandantin der Gemeindefeuerwehr.

Ausbildung

Art. 23

¹Grundausbildung

Die kantonale Grundausbildung ist für neu eingeteilte Angehörige der Feuerwehr, die noch keine von der Gebäudeversicherung anerkannte Grundausbildung absolviert haben, obligatorisch.

²Die Feuerwehr hat jährlich mindestens durchzuführen:

- a) 2 Übungen für die Ausbildung des Kaders;
- b) 3 Übungen für das Ersteinsatzelement (Strassenrettung);
- c) 8 Übungen für die Mannschaft;
- d) 6 Atemschutzübungen;
- e) 2 Maschinistenübungen;
- f) 1 Alarmübung (nur bei Bedarf);
- g) 1 Motorspritzenübung.
- h) 1 Heuwehrübung

⁵ Art. 13 Feuerschutzverordnung (FSV), sGS 871.11

Übungsplan

Art. 24

Der Kommandant oder die Kommandantin bestimmt die Ausbildungsschwerpunkte, ist verantwortlich für das Erstellen der Programme für die einzelnen Übungsinhalte und bestimmt die verantwortlichen Leiter und Leiterinnen.

Gebäudeversicherung und Sicherheitskommission nehmen vom Jahresübungsplan Kenntnis.

Kader

Art. 25

Das Kader übt eine Vorbildfunktion aus und sorgt für eine angemessene Disziplin. Es ist für die fachgerechte Ausbildung der Mannschaft verantwortlich.

Es macht dem Kommandanten oder der Kommandantin unverzüglich Meldung über Mängel an Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung sowie besondere Vorkommnisse im Übungs- und Einsatzbetrieb.

Das Kader unterstützt den Kommandanten oder die Kommandantin in allen Belangen der Ausbildung und im Einsatz.

Verhalten im Dienst

Art. 26

Angehörige der Feuerwehr (AdF) haben bei Übungen und Einsätzen Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.

Die schuldhaftige Verletzung der Dienstpflicht wird als Disziplinarfehler geahndet. Dies trifft insbesondere zu bei:

- a) Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis;
- b) Stören der Arbeit;
- c) Nichtbeachten von Befehlen und Aufgebotes;
- d) einer nicht den Strassenverhältnissen und/oder der Dringlichkeit des Einsatzes angepassten Fahrweise.

6. Ausrüstung / Requisition

Persönliches Material

Art. 27

Der Kommandant oder die Kommandantin sorgt für eine zeitgemässe und den allgemeinen Sicherheitsanforderungen genügende persönliche Ausrüstung eines jeden Angehörigen der Feuerwehr (AdF).

Er oder sie berücksichtigt dabei Einteilung und Auftrag des einzelnen AdF sowie die Vorgaben der Gebäudeversicherung St. Gallen und stellt entsprechende Anträge an die Sicherheitskommission. Neueingeteilte haben ihre persönliche Ausrüstung nach dem Erhalt des Aufgebotes zu fassen.

Werden bei Einsätzen Privatkleider beschädigt, so entscheidet der Kommandant oder die Kommandantin über eine Vergütung zu Lasten der Feuerwehr. Derartige Schäden sind sofort dem Kommando zu melden.

Nach der Entlassung aus der Dienstpflicht ist die vollständige Ausrüstung innert 15 Tagen in gereinigtem Zustand der Materialverwaltung abzugeben.

Materialverwaltung

Art. 28

Der Materialwart oder die Materialwartin/Fahrzeugverantwortliche ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich.

Er oder sie veranlasst nach Rücksprache mit dem Kommandanten oder der Kommandantin die notwendigen Instandhaltungen, Wartungen und Reparaturen und führt ein Inventar über das Material.

Die Dienstpflichtigen haben im Umgang mit den Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstungen die Sorgfaltspflicht zu wahren. Sie unterstützen die Materialwartung bei der Aufgabenerfüllung.

Requisition

Art. 29

Verlangt der Einsatz zusätzliche Mittel von Dritten, so kann der Kommandant oder die Kommandantin, der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin diese, sofern der Regionale Führungsstab nicht ebenfalls im Einsatz steht, direkt aufbieten.

Die Entschädigung erfolgt nach branchenüblichen Tarifen.

7. Alarm / Pikettdienst / Hilfeleistung

Feuermeldestelle

Art. 30

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt über die Kantonale Notrufzentrale der Kantonspolizei St. Gallen.

Alarmierung

Art. 31

Die Dienstpflichtigen werden durch Pager und telefonischen Alarm aufgeboten.

Pikettdienst

Art. 32

Die Feuerwehr Schänis unterhält zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen einen minimalen Pikettdienst.

Die Einzelheiten regeln sich nach dem Pikettbefehl des Kommandanten oder der Kommandantin.

Hilfeleistung

Art. 33

¹Die Gemeindefeuerwehr unterstützt im Bedarfsfall andere Feuerwehren.

²Die Unterstützte Gemeinde entschädigt der beigezogenen Feuerwehr die Einsatzkosten. Die beigezogene Feuerwehr kann auf eine Entschädigung verzichten.

IV. Löschwasserversorgung

Vereinbarung

Art. 34

Die Politische Gemeinde Schänis hat die Belange der Löschwasserversorgung der Wasserkorporation Schänis übertragen.

Als Grundlage dient das Reglement der Wasserkorporation Schänis. Die Details sind in einer Zusatzvereinbarung geregelt.

V. Gefährdungsklassen

Einteilung

Art. 35

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen nach der VKF Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“ erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission. Die Eigentümer der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Gefährdungsklasse a) einmalige Gebühr

Art. 36

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

Der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) in Entz. Fl. 1 ⁶ | 60 Prozent |
| b) in Entz. Fl. 2 ⁷ | 75 Prozent |
| c) in Entz. Fl. 3 ⁸ | 90 Prozent |

Werden für eine Baute oder Anlage zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Massnahmen erforderlich, so kann dafür wieder eine einmalige Gebühr erhoben werden.

Gefährdungsklasse b) wiederkehrende Gebühren

Art. 37

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr nach Art. 36 dieses Reglements.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren.

Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

⁶ extrem entzündbare Flüssigkeit und Dampf

⁷ leicht entzündbare Flüssigkeit und Dampf

⁸ entzündbare Flüssigkeit und Dampf

VI. Schlussbestimmungen

Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden

Art. 38

Allfällige vertragliche Regelungen mit Nachbargemeinden bleiben vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 39

Das Feuerschutzreglement vom 6. Februar 2012 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 40

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 4. Oktober 2021.

GEMEINDERAT SCHÄNIS

Der Gemeindepräsident:

Herbert Küng

Der Gemeinderatsschreiber:

David F. Reifler

Dem fakultativen Referendum unterstellt in der Zeit vom 12. November bis 21. Dezember 2021.

VII. Anhänge

1. Aufgaben der Sicherheitskommission

A. allgemeine Aufgaben

Die Kommission stellt dem Gemeinderat Antrag über:

- a) den jährlichen Voranschlag;
- b) das Treffen von Vorbereitungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit;
- c) die Wahl/Ernennung des obersten Kadern der Feuerwehr (Kdt / Chef sowie deren Stellvertreter);
- d) den Aufbau, die Gliederung, die Ausrüstung und die Ausbildung der gemeindeeigenen Elemente (soweit diese im Kompetenzbereich der Gemeinde liegen);
- e) das Festsetzen der Entschädigungen und Ersatzabgaben;
- f) das Verfügen von Disziplinarmaßnahmen und Bussen im Zuständigkeitsbereich;
- g) das Erlassen von Pflichtenheften;

Die Kommission:

- a) nimmt Kenntnis von Kursbesuchen;
- b) behandelt Anträge, Reklamationen und Widererwägungsgesuche;
- c) nimmt Kenntnis von jährlichen Übungsplan und den Tätigkeitsberichten;
- d) regelt die Beschaffung und Einführung von Material im Rahmen der bewilligten Kredite.

B. spezielle Aufgaben im Bereich Feuerwehr

Die Kommission:

- a) ernennt, versetzt, befördert, entlässt oder enthebt von ihrer Funktion Offiziere auf Vorschlag des Kommandanten;
- b) befreit Personen von der Dienstpflicht, bzw. Ersatzabgabe;
- c) versetzt auf Antrag des Kommandanten oder der Kommandantin ungeeignete Angehörige der Feuerwehr zu Ersatzpflichtigen.
- d) Macht dem Gemeinderat einen Vorschlag zur Wahl des Kommandanten oder Kommandantin.

2. Tarif für die Feuerwehrabgabe

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art 35 des Gesetzes über den Feuerschutz, Art. 29 der Gemeindeordnung sowie Art. 15 des Feuerschutzreglements als Tarif für die Feuerwehrabgabe:

1. Feuerwehrpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einem Ehepartner oder einem Partner, der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, haben eine jährliche Feuerwehrabgabe zu entrichten.

Die Feuerwehersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten vom steuerpflichtigen Familieneinkommen, bei in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Partnern vom gesamten steuerpflichtigen Einkommen erhoben.

2. Die Feuerwehersatzabgabe beträgt wenigstens Fr. 50.00 und höchstens Fr. 700.00 je Jahr.
Der effektiv anzuwendende Ansatz wird aufgrund des Voranschlages zusammen mit dem Steuerplan veröffentlicht.
3. Die Feuerwehersatzabgabe wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.
4. Die Feuerwehersatzabgabe wird nicht in Rechnung gestellt, wenn sie, gemessen an der einfachen Steuer, weniger als Fr. 50.00 beträgt.
5. Der Tarif für die Feuerwehersatzabgabe vom 6. Februar 2012 wird aufgehoben.
6. Dieser Tarif tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

3. Vereinbarung betreffend Zuordnung von Gebieten der Gemeinde Schänis für Hilfeleistungen an die Feuerwehr Kaltbrunn

In Anwendung von Art. 16 der Feuerschutzverordnung (sGS 871.11) schliessen die Politischen Gemeinden Kaltbrunn und Schänis folgende Vereinbarung ab betreffend die Zuordnung von Gebieten der Gemeinde Schänis für Hilfeleistungen an die Feuerwehr Kaltbrunn:

1. Das im beiliegenden Plan eingezeichnete Gebiet der Politischen Gemeinde Schänis wird für Hilfeleistungen jeder Art der Feuerwehr Kaltbrunn zugeordnet.
2. Die übrigen Aufgaben des Feuerschutzes im zugeordneten Gebiet obliegen der Politischen Gemeinde Schänis.
3. Für Hilfeleistungen im genannten Gebiet wird die Feuerwehr Kaltbrunn gemäss Art. 16 Abs. 2 der Feuerschutzverordnung (sGS 871.1) von der Politischen Gemeinde Schänis entschädigt, sofern diese nicht direkt an den Schadenverursacher weiter verrechnet werden können.
4. Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 1. Januar gekündigt werden.
5. Die Vereinbarung tritt mit der Genehmigung durch das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.
6. Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Beide Partner sowie das Finanzdepartement erhalten je ein Exemplar.

8722 Kaltbrunn, 30. Juli 2002

GEMEINDERAT KALTBRUNN

Der Gemeindepräsident:

gez. Markus Schwizer

Der Gemeinderatsschreiberin:

gez. Esther Brunner

8718 Schänis, 30. Juli 2002

GEMEINDERAT SCHÄNIS

Der Gemeindepräsident:

gez. Erich Jud

Der Gemeinderatsschreiber:

gez. David F. Reifler

Vom Gemeinderat Kaltbrunn beschlossen am 20. Dezember 2001.

Vom Gemeinderat Schänis beschlossen am 23. Januar 2002.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. August bis 3. September 2002.

Genehmigt durch das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen am 27. Mai 2003.